



Bilder: Halfpoint - Adobe Stock / Achim Mende

IHK-Präsident Thomas Conrady zum neuen Jahr

Helle Fenster, leere Tische

Nicht wie sonst auf dem Neujahrsempfang der IHK, sondern hier an dieser Stelle wendet sich IHK-Präsident Thomas Conrady zum Jahresbeginn an alle Mitgliedsunternehmen. Diesmal mit dem Fokus auf der Gastronomie.

Wenn Soziologen über die Gastronomie sprechen, beschreiben sie diese gerne als „dritten Ort“ der Menschen. Warum dritter Ort? Weil Restaurants, Cafés und Bars neben dem Zuhause (erster Ort) und dem Arbeitsplatz (zweiter Ort) die Bühne sind, auf der sich Freunde, Bekannte oder Familienangehörige treffen. Wir nehmen dort nicht nur Speisen und Getränke zu uns, wir lachen dort gemeinsam, wir reden über unser Leben und diskutieren über Gott und die Welt. Die Gastronomie ist ein Ort der Begegnung. Das Gegenteil von alleine sein.

Wie sehr das zutrifft, haben wir im vergangenen Sommer gespürt. Mit Händen zu greifen war die Freude, als sich die Menschen nach dem monatelangen Lockdown im Frühling endlich wieder in Restaurants und Cafés treffen konnten. Und jetzt? In der kalten Jahreszeit, an den kürzer werdenden Tagen, gerade jetzt, wo es besonders Freude macht, in das freundliche Ambiente eines Lokals einzutauchen, sind diese Orte des Zusammenkommens zwar geöffnet, aber drinnen ist es leer.

Exponentiell steigende Inzidenzen und verschärfte Coronamaßnahmen haben uns das Ausgehen verleidet. Helle Fenster, leere Tische, überall - in Konstanz, Singen, Lörrach, Waldshut genauso wie in Schopfheim, Rheinfelden, Bad Säckingen oder Weil am Rhein.

Ich möchte meinen Beitrag für die Januarausgabe 2022 der Wirtschaft im Südwesten dazu nutzen, auf die Gastronomie aufmerksam zu machen. Denn ich glaube, dass es kaum eine Branche in dieser Pandemie schwerer hatte als sie. Seit bald zwei Jahren erleben die Unternehmerinnen und Unternehmer im Gastgewerbe einen schwer zu ertragenden Wechsel zwischen Lockdown, Öffnungen, Teilschließungen und sich ständig ändernden Coronamaßnahmen. Manch einer weiß schon nicht mehr, was schwerer zu ertragen ist - geschlossen zu sein oder geöffnet zu haben - ohne Gäste.



Thomas Conrady

Verstehen Sie mich nicht falsch, viele Branchen haben schwer unter der Krise gelitten und tun es immer noch - der Einzelhandel, der Tourismus, die Hotellerie, die Kultur- und Veranstaltungsbranche und viele Dienstleistungsunternehmen, deren Geschäftsmodell den Kontakt zum Kunden voraussetzt. Auch die Industrie kämpft nach wie vor mit Lieferkettenproblemen, Versorgungsengpässen und steigenden Energie- und Rohstoffpreisen. Dennoch: Die Gastronomie steht besonders hart im Wind. Und wo sich Erholung abzeichnete, da bremsen Personalmangel und

Hygienekonzepte den Erfolg.

Ja, wir befürchten Insolvenzen - mit Auswirkungen auch für andere Branchen. Nicht erst seit der Coronakrise wissen wir, wie sehr in

INHALT

- **17 Helle Fenster, leere Tische**
IHK-Präsident Thomas Conrady zum neuen Jahr
- 18 Neujahrsempfänge abgesagt**
- 19 IHK-Vollversammlung**
Positionspapier für nachhaltige Wirtschaft verabschiedet
- 21 Das Positionspapier**
Zehn Punkte zur ökologischen Transformation
- 22 Booster für An- und Ungelernte**
Neuer Zertifikatslehrgang für den Pharmabereich
- 23 Außenwirtschaftsausschuss**
Über digitale Währung diskutiert
- 24 Wirtschaft trifft Zoll**
- 25 Vor Ort an der EU-Außengrenze**
Vertreter des Wirtschaftsministeriums zu Besuch
- 27 Öffentliche Bekanntmachungen**
27 Beitragsordnung
27 Gebührentarif ab 2022
30 Wirtschaftssatzung der IHK
31 Einigungsstelle für 2022
- 32 Lehrgänge und Seminare der IHK**

➤ Wirtschaft und Gesellschaft alles mit allem verbunden ist. Nicht nur der stationäre Einzelhandel ist auf die Gastronomie angewiesen. Ohne die Gastronomie leidet das Aufenthaltserlebnis in der gesamten Innenstadt, ohne Gastronomie gehen mit dem Ladenschluss wortwörtlich die Lichter aus. Nicht, dass wir kein Verständnis für die aktuellen Corona-Einschränkungen hätten – angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage waren sie nicht nur abzusehen, sondern auch geboten. Wir alle müssen unsere Kontakte vorübergehend reduzieren. Auch die Gastronomie weiß das, und dennoch hat sie jedes Recht, verärgert und verzweifelt zu sein. Wie den Betrieb offenhalten, wenn keine Gäste kommen? Wie die Rechnungen bezahlen, wenn nahezu alle Reservierungen abgesagt, Weihnachtsfeiern, Hochzeiten und Familienfeste storniert werden?

Weil die Lasten dieser Pandemie nicht gleich verteilt sind, aber auch, weil es gerade ein Gebot des Anstandes und der Verantwortung jedes Einzelnen ist, unser Gesundheitssystem nicht ohne Not an den Rand der Überforderung zu bringen, meine ich, sollte sich ein jeder und eine jede fragen, ob er oder sie alles getan hat, damit es besser wird. Und dazu gehört nach allem, was wir wissen, zuvorderst das Impfen. Einmal, zweimal, dreimal. Und weiter, wenn es notwendig sein sollte. Wenn wir uns daran halten, können wir schon bald die Oberhand über das Virus gewinnen, unser aller Freiheit zurückerobern und – nicht zuletzt – unsere Restaurants, Cafés und Bars wieder so richtig bevölkern. Für das Jahr 2022 wünsche ich mir, dass alle diese Orte der Begegnung auch dann noch da sind, wenn die Temperaturen wieder steigen und die Pandemie ein geselliges Zusammensein zulässt. Vielleicht sehen wir uns.

Allen Mitgliedern der IHK Hochrhein-Bodensee wünsche ich, dass 2022 das Jahr wird, in dem wir all das zurückerlangen, was unser Leben, unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ausmacht.

Ihr Thomas Conrady

Neujahrsempfänge in Konstanz und Schopfheim Erneut abgesagt

Aufgrund der pandemischen Lage hat sich die IHK dazu entschlossen, den Schopfheimer und den Konstanzer Neujahrsempfang für 2022 abzusagen. „Die Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen“, sagt IHK-Präsident Thomas Conrady. Doch die Entwicklung der Pandemie lasse keine andere Erwartung zu als die, dass sich die Lage in naher Zukunft noch weiter verschärfen werde, bevor beschlossene Gegenmaßnahmen wirken und eine Entspannung eintreten könne. „In dieser nicht nur für das Gesundheitssystem und Betroffene extrem belastenden Situation ist ein Anlass der Art und Größenordnung unserer Neujahrsempfänge in Präsenz nicht angezeigt“, so Conrady. Die Neujahrsempfänge in Schopfheim und Konstanz (letzterer wird gemeinsam mit der Handwerkskammer ausgerichtet), sind wichtige gesellschaftliche Ereignisse in der Region, auf denen jährlich bedeutende Persönlichkeiten sprechen und viele Menschen aus unterschiedlichsten Bereichen und Branchen miteinander ins Gespräch kommen. Dafür gibt es in einer Pandemie nur schwer eine Alternative. Der IHK ist es dennoch wichtig, mit den Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Kultur in der Region in einem lebendigen Kontakt zu bleiben. „Wir werden uns nicht zurückziehen“, verspricht Thomas Conrady. **hw**



IHK-Vollversammlung verabschiedet Positionspapier

Für eine nachhaltige ökologische Transformation der Wirtschaft

Mit überwältigender Mehrheit haben die Mitglieder der IHK Hochrhein-Bodensee auf ihrer Wintervollversammlung Mitte Dezember einem Positionspapier zur nachhaltigen ökologischen Transformation der Wirtschaft zugestimmt. Sie fand pandemiebedingt erneut digital statt.

In unserer Sondersitzung hatten wir bereits einen ersten Entwurf dieser Positionen diskutiert. Dabei haben unsere Mitglieder unterschiedliche Aspekte aus ihren Branchen eingebracht“, sagt IHK-Präsident Thomas Conrady. „Nun haben wir uns auf zehn Punkte verständigt, wie eine ökologische Transformation technisch und wirtschaftlich, aber auch regulatorisch und sozial gelingen kann. Daraus lassen sich klare und stringente Positionen ableiten, wenn es künftig um konkrete Entscheidungen in unserer Region geht.“ Die Vollversammlung sieht es als Aufgabe ihrer Mitgliedsunternehmen, mithilfe der Wissenschaft technologische Lösungen für diese Transformation zu entwickeln und in Produkten und Dienstleistungen zur Marktreife zu führen. Sie sieht es als Aufgabe der IHK, den komplementären legislativen, administrativen und fiskalischen Handlungsrahmen einzufordern, den eine erfolgreiche Implementierung voraussetzt, und dabei die Akzeptanz der Konsumentinnen und Konsumenten, der Bürgerinnen und Bürger und der Wählerinnen und

Wähler als notwendige Voraussetzung für den Erfolg nicht aus den Augen zu verlieren.

Aus dieser Perspektive erkennen die IHK-Vollversammlungsmitglieder drei gesellschaftliche Kreise, in denen einerseits Handlungsoptionen, andererseits aber auch Verantwortung verortet werden könnten und müssten – einen wissenschaftlich/wirtschaftlichen, einen politischen/legislativen/administrativen und einen privaten der Menschen, die als Konsumentinnen und Konsumenten letztlich den Ressourcenverbrauch auslösten. „Im ersten dieser drei Kreise werden die technologischen Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit entwickelt – von der Grundlagenforschung an den Hochschulen über die Innovation in den Unternehmen bis hin zu konkreten Produkten und Dienstleistungen“, erläutert IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx das Modell. „Hier werden die Wärmepumpen, die Photovoltaikmodule, die Windräder, die Speichertechnik, die Sensoren und Aktoren, die Steuerungstechnik und die Software entwickelt, produziert und permanent verbes- ➤

› sert und optimiert. Im zweiten Kreis werden die Bedingungen gesetzt, unter denen diese Technologien zum Einsatz gebracht werden können – Verbote, Erlaubnisse, Zulassungsverfahren, gesetzliche Privilegierungen, Art und Umfang des möglichen Rechtsschutzes, aber auch steuerliche Anreize, Subventionen und andere fiskalische Werkzeuge gehören hierher. Auch Anreize für das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher können regulatorisch gesetzt und gesteuert werden. Im dritten Kreis schließlich entscheidet sich, ob eine technologische Lösung oder eine legislative Vorgabe auch Akzeptanz bei der Bevölkerung findet. Fehlt es daran, weil etwa eine Technologie auf Ängste, Ablehnung und Widerstand trifft, kann ein Veränderungsprozess leicht ins Stocken geraten. Umgekehrt gilt: Im Schnittbereich der drei Kreise, wo also die Technologie stimmt, die Administration die Implementierung fördert und schließlich die Anwender überzeugt sind, da wird die Transformation ein gesamtgesellschaftlicher Erfolg.“ Deutlich wird in den Positionen aber auch, dass Klimaschutz ungeachtet seiner enormen Bedeutung für die Menschheit nicht Gegenstand einer monothematischen Politik sein darf, so die Unternehmerinnen und Unternehmer im IHK-Bezirk Hochrhein-Bodensee. Gesamtgesellschaftliche Ziele und Aufgaben wie der soziale Ausgleich, die allgemeine Daseinsvorsorge, Generationengerechtigkeit sowie die physische und psychische

Gesundheit der Menschen, aber auch der Erhalt von Beschäftigung und Wohlstand und gesundes Wachstum müssten in allen klimapolitischen Entscheidungen mitbedacht werden, fordern sie mit einem Verweis auf die 17 Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.

„Die Wirtschaft in unserer Region ist überdurchschnittlich exportorientiert. Ambitionierte nationale Klimaziele dürfen nicht dazu führen, dass unsere Region im internationalen Vergleich ihre Standortgunst verliert. Das nämlich wäre wenig nachhaltig“, so IHK-Präsident Conrady. Wo überambitionierte Klimaziele zu Standortverlagerungen führten, entstehe nur eine lokale „Klimaschutzillusion“ – die Emissionen fänden dann schlicht an anderen Orten statt, an denen weniger strenge Auflagen gälten. Damit sei niemandem gedient. „Damit ökologische Transformation und ökonomischer Erfolg zusammengehen, muss deshalb die nationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden. Technologieführerschaft ist der Königsweg für einen erfolgreichen Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Dafür braucht es Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit politischen Handelns und eine Gesellschaft, die erkennt, dass es zu wenig ist, beim Klimaschutz immer nur auf den anderen zu zeigen. Wirtschaft, Politik und Bürger müssen ihren jeweiligen komplementären Beitrag leisten. Die Wirtschaft ist bereit dazu.“ **hw**



Die zehn Punkte zur ökologischen Transformation finden Sie rechts. Sie gibt es auch als PDF zum Download mit mehreren Grafiken unter <https://www.konstanz.ihk.de/Q/5365236> und www.wirtschaft-im-suedwesten.de/rubrik/downloads

ZEHN PUNKTE ZUR ÖKOLOGISCHEN TRANSFORMATION

1. Der Klimawandel bezeichnet die wissenschaftlich hinreichend belegte und empirisch nachweisbare, rasante Veränderung des Weltklimas (Erderwärmung). Die Ursachen für diesen Wandel, insbesondere seine Geschwindigkeit, sind großenteils menschengemacht (Industrialisierung, exponentieller Verbrauch fossiler Energieträger der letzten 150 Jahre, Treibhausgasemissionen, insbesondere CO₂).
2. Angesichts der erwartbaren, vielerorts bereits sichtbaren Folgen des Klimawandels stehen Wirtschaft und Gesellschaft vor der doppelten Aufgabe, den globalen Temperaturanstieg einzudämmen und die Anpassung an die nicht mehr abzuwendenden Folgen des Klimawandels zu organisieren und zu finanzieren (Pariser Klimaabkommen).
3. Der Ordnungsrahmen des Klimaschutzes wird international (Pariser Abkommen), europäisch (Green Deal) und national (Klimaschutzprogramm 2030) auf unterschiedlichem Ambitionsniveau gebildet. Damit ökologische Transformation und ökonomischer Erfolg gleichwohl zusammengehen, muss die nationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten beziehungsweise hergestellt und Technologieführerschaft angestrebt werden.
4. Klimaschutz darf ungeachtet seiner enormen Bedeutung für die Menschheit nicht Gegenstand einer monothematischen Politik sein. Gesamtgesellschaftliche Ziele und Aufgaben wie der soziale Ausgleich, die allgemeine Daseinsvorsorge, der Erhalt von Beschäftigung und Wohlstand, gesundes Wachstum, Generationengerechtigkeit sowie die physische und psychische Gesundheit der Menschen müssen in allen klimapolitischen Entscheidungen mitbedacht werden. Die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung bilden dies ab.
5. Das weltweite Emissionsgeschehen verteilt sich aktuell zu circa 30 Prozent auf China, zu 13 Prozent auf die USA, zu 9 Prozent auf die EU und zu 2 Prozent auf Deutschland. Daraus folgt nicht, dass es sinnlos wäre, Emissionen auf nationaler Ebene zu reduzieren, umso weniger, als der Pro-Kopf-Ausstoß und die kumulative historische Betrachtung ein anderes Bild der Verantwortung zeichnen. Daraus folgt indessen die Notwendigkeit, nationale Anstrengungen in internationale einzubetten und das Ziel, durch gutes Beispiel und Technologieführerschaft über die eigenen Grenzen hinaus zu wirken.
6. Emissionsminderung kann gleichermaßen technologisch wie auch durch das Verhalten jedes Einzelnen erzielt werden. Ersteres verlangt die Entwicklung und den wirtschaftlich tragfähigen Einsatz neuer technischer Lösungen, was gegebenenfalls der staatlichen Förderung bedarf, nicht dagegen der Regulierung im Sinne einer politischen Zielvorgabe (Technologieoffenheit). Letzteres verlangt einen gesellschaftlichen Konsens, der nicht verordnet werden kann, sondern Ergebnis eines offenen Diskurses sein muss.
7. Ambitionierte nationale Klimaziele dürfen nicht dazu führen, dass unsere Region im internationalen Vergleich ihre Standortgunst verliert. Standortverlagerungen in Länder mit geringeren Umweltauflagen führen zu einer „nationalen Klimaschutzillusion“. Tatsächlich verursachen sie mehr Emissionen und erhöhten logistischen Aufwand.
8. Ressourcenkonflikte lassen sich mit Instrumenten des Marktes und des Wettbewerbes effizient steuern. Beim Klimaschutz leistet dies das Europäische Emissionshandelssystem. Ein CO₂-Preismechanismus soll die externen Effekte der Emission abbilden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen zu unterlaufen. Schlichte Ge- und Verbote sind nur dann das Mittel der Wahl, wenn marktwirtschaftliche Instrumente fehlen oder versagen.
9. Investitionsentscheidungen sind ihrer Natur nach langfristig angelegt. Daraus resultiert das notorische Bedürfnis unserer Wirtschaft nach Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit politischen Handelns. Dieses legitime Bedürfnis verlangt höchstmögliche Konstanz und Verlässlichkeit aller rechtlichen, steuerlichen, administrativen und ökonomischen Rahmenbedingungen.
10. Die Effizienz von Klimaschutzmaßnahmen nimmt regelmäßig mit zunehmender Zielerreichung ab („abnehmender Grenznutzen“). Die Klimateffizienz jedes dafür eingesetzten Euro ist deshalb sowohl unter den betroffenen Sektoren (Stromerzeugung, Industrie, Transport, Gebäude) als auch im internationalen Kontext (Anpassung ärmerer Länder, Emissionsminderung an rückständigen Standorten) ein maßgebliches Kriterium und angesichts allgemeiner Mittelknappheit auch ein ethisches Gebot.



Die Teilnehmer des ersten Zertifikatslehrgangs „Industriefachwerker Pharmazeutische Herstellung“.

Erster Zertifikatslehrgang „Industriefachwerker Pharmazeutische Herstellung“ erfolgreich beendet

Booster für An- und Ungelernte

In der pharmazeutischen Industrie sind viele Mitarbeiter eingesetzt, die aus anderen Branchen und Ausbildungsgängen kommen. Sie sind in ihrem Tätigkeitsfeld angelernt und verfügen zumeist über keine weitergehenden pharmazeutischen Grundkenntnisse. Um dies zu ändern, bietet die IHK den Zertifikatslehrgang „Industriefachwerker Pharmazeutische Herstellung“ an, der Ende 2021 zum ersten Mal in Schopfheim durchgeführt wurde.

In 180 Unterrichtsstunden erwarben die Teilnehmer darin Fachkenntnisse aus dem Ausbildungsrahmenplan „Pharmakant“, die eine wichtige Grundlage für weitere Tätigkeiten in der pharmazeutischen Fertigung und Verpackung legen. Bernhard Behle, einer der beiden Fachdozenten und ehemaliger Senior Technical Trainer beim Biotechnologie- und Pharmaunternehmen Novartis, zieht eine positive Bilanz des ersten Lehrgangs: „Die Teilnehmer sind hungrig nach den Hintergründen ihrer Arbeit, sie wollen verstehen, was sie täglich machen und die vielen Fragen, die sich im Alltag aufgetürmt haben, beantwortet wissen.“ Es sei aber nicht zu verhehlen, dass der Lehrgang die Teilnehmer auch stark forderte. „Das Wissen muss aufgenommen, verarbeitet und in insgesamt acht Tests wiedergegeben werden, um das IHK-Zertifikat zu erlangen.“



Bernhard Behle



Carina Klein



Veton Rexhepi

Inhalte sind neben der pharmazeutischen Technologie Arzneimittelkunde, Qualität und Good Manufacturing Practice sowie Konfektionierung. Es erfolgt eine kontinuierliche Lernstandskontrolle. Die Absolventen sind begeistert: Carina Klein ist ehemalige Konditorin und arbeitet jetzt bei Develco in Schopfheim. Sie freut sich darüber, dass die beiden Dozenten auf alle Fragen eingegangen sind und die Sachverhalte so lange erklärten, bis alle sie verstanden hatten. „Ich habe sehr viel Runduminformationen zu meiner Arbeit erhalten und konnte schon ab der ersten Unterrichtswoche mein Wissen anwenden.“ Ähnlich sieht es Veton Rexhepi von der Firma Glatt in Binzen: „Man geht nach dem Kurs mit einem ganz anderen Blick durchs Unternehmen“, sagt der ehemalige Fliesenleger.

Der nächste Lehrgang startet am **4. Februar** und findet 14-tägig freitags und samstags ganztags statt. Insgesamt umfasst er neun Wochenenden. Die Teilnehmer schließen mit einem IHK-Zertifikat ab. JS



Informationen und Anmeldung:

🌐 konstanz.ihk.de ☎ 143152044,

oder bei Johanna Speckmayer

☎ 07622 3907-231

✉ johanna.speckmayer@konstanz.ihk.de

Tagung des Außenwirtschaftsausschusses

Über Vor- und Nachteile von digitaler Währung

Mit den Plänen der Europäischen Zentralbank (EZB) für eine digitale Währung und mit der Kryptowährung Bitcoin beschäftigte sich der IHK-Außenwirtschaftsausschuss bei seiner Tagung im November. Einen besonderen Einblick in die Thematik gaben die beiden Ausschussmitglieder Stefan Bauknecht von der Deutschen Bank und Bernd Frei von der Sparkasse Hochrhein. Ihnen zufolge überlegt die EZB, den Euro auch als digitale Währung anzubieten. Diese könnte dann auch von Geschäftsbanken übernommen werden. Eine digitale Währung biete eine Menge Vorteile, so Bauknecht und Frei: allzeitige Verfügbarkeit, sofortige Transaktionsmöglichkeit, Kostenfreiheit und eine Gewährung der Anonymität bei Transaktionen. Es gebe allerdings auch Probleme: Themen wie Datenschutz, Schwarzgeld und Geldwäschegesetz sowie die Nichtexistenz eines regulatorischen Umfeldes bürden Risiken, wobei der Bitcoin mit großem Abstand die höchste Marktkapitalisierung aufweise. Momentan liegt dessen Kurs bei über 56.000 Euro und hat eine enorme Steigerung erfahren. Im geschäftlichen Umfeld wird momentan nicht mit digitaler Währung gearbeitet, nur in manchen japanischen Onlineshops sind bereits Bitcoins als Zahlungsmittel akzeptiert. Einen großen Nachteil des Bitcoins sehen Bauknecht und Frei in der enormen Rechenleistung und den damit verbundenen hohen Stromkosten. Momentan verbraucht das Bitcoin-System geschätzt 120 Terawattstunden Strom pro Jahr. Zum Vergleich: Mit rund 56 Terawattstunden benötigt die gesamte Schweiz knapp die Hälfte. Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war das Scheitern des institutionellen Rahmenabkommens zwischen der EU und der Schweiz, das vergangenen Mai für Verwirrung gesorgt hatte. Direkte Konsequenzen, beispielsweise durch die zukünftige Nichtanerkennung von technischen Zertifikaten, seien bisher nur bei den Medizinprodukten ein Thema, so Uwe Böhm, Leiter des Geschäftsfelds



Die Mitglieder des Außenwirtschaftsausschusses vor der Sedus Stoll AG in Dogern.

International bei der IHK Hochrhein-Bodensee. Die großen Verwerfungen würden erst in Zukunft auftauchen, da es sich hier um ein langsames Auseinanderdriften der technischen Normen handeln werde. Breite Anwendungen wie Maschinenbau oder Bauprodukte sowie der Datenschutz stünden erst noch bevor.

Interessante Einblicke aus Sicht eines Schweizer lieferte Stefan Forster. Er lebt in der Schweiz und ist Geschäftsführer der Hectronic GmbH mit Sitz in Bonndorf: Weil in der Schweiz alle Entscheidungen mit nationaler Tragweite sowohl vom Schweizer Volk als auch vom Ständerat getroffen werden müssen, habe der Bundesrat schlicht erkannt, dass die Vorlage keine Erfolgsaussichten mehr habe, das obligatorische Referendum zu schaffen und deshalb die Reißleine gezogen. Es bleibe nun zu hoffen, dass sich die Vertragspartner wieder an einen Tisch setzen und hier nach einer Lösung suchen. **Bö**

Kostenloses Onlineseminar

Neues vom Transparenzregister

Bisher war das Transparenzregister noch als Auffangregister ausgestaltet. Eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister war deshalb in der Regel entbehrlich, soweit bereits ausreichende Registerpublizität vorlag. Mit der Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) ist das Transparenzregister seit dem 1. August vergangenen Jahres zu einem Vollregister geworden. Nahezu jede deutsche Gesellschaft sowie auch ausländische Gesellschaften, die direkt oder indirekt Grundeigentum in Deutschland erwerben, müssen nun ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Gleichzeitig wird auch die Bußgeldpraxis des für die Überwachung zuständigen Bundesverwaltungsamts zunehmend schärfer. Bei Verstößen drohen

empfindliche Sanktionen. Unternehmen sind deshalb dringend angehalten, ihre Transparenzregister-Compliance zu überprüfen und an die neue Rechtslage anzupassen.

 Weitere Informationen und Anmeldung unter www.konstanz.ihk.de Q 143157971

In dem Onlineseminar „Neues vom Transparenzregister“ der IHK Hochrhein-Bodensee vermitteln die Rechtsanwälte Rolf Stagat und Stefan Jäkel von den GKD Rechtsanwälten aus Konstanz die gesetzlichen Grundlagen und erklären, wer transparenzpflichtig ist, wer jeweils als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, wie der Eintragungsprozess von Meldungen von wirtschaftlich Berechtigten abläuft und wie Einsichtnahmen und Unstimmigkeitsmeldungen funktionieren.

Das Seminar ist eine kostenlose Onlineveranstaltung. Es findet statt am Dienstag, 1. Februar, von 18 bis 19.30 Uhr. **TV**

Veranstaltung

„Wirtschaft trifft Zoll“

Und wieder machte Corona der sonst traditionell im großen Kreis in Präsenz stattfindenden Veranstaltung „Wirtschaft trifft Zoll“ einen Strich durch die Rechnung. Kurzfristig mussten die in der Stadthalle Schopfheim und Rielasingen-Worblingen vorgesehenen persönlichen Treffen zwischen der deutschen und der schweizerischen Zollverwaltung sowie den Unternehmen der Region online durchgeführt werden. Innerhalb kürzester Zeit wurden die Veranstaltungen umorganisiert, mit erfreulich großer Resonanz und Teilnehmerzahlen von insgesamt über 150. Die Teilnehmer erfuhren in der Onlineveranstaltung aus erster Hand von den Neuerungen an der deutsch-schweizerischen Grenze und beim Zoll. Schwerpunkte waren dabei neben den Besonderheiten des Freihandelsabkommens und der Lieferantenerklärungen auch Themen wie Rückwaren, vorübergehende



Bild: studio v-zwoelf - Adobe Stock

Verwendung und das Verfahren Import-One-Stop-Shop, aber auch die Besonderheiten an den Grenzübergängen. Die Schweizer Zollverwaltung berichtete über die ersten positiven Erfahrungen zum Thema DaZit, der nach und nach vollständigen Digitalisierung der Zollabwicklung. Das Ziel ist, dass Lkw über ein sogenanntes Geofencing-System digital erfasst werden, sodass die Fahrer den Lkw nicht mehr verlassen müssen, sondern direkt die Grenze passieren können. Allerdings bleibt dieses vorerst noch Zukunftsmusik, da analog auch die europäischen Systeme angepasst werden müssten. Davon ist absehbar nicht auszugehen. Weitere Themen waren die weitreichenden Änderungen bei den Zolltarifnummern ab 2022, aber auch das Scheitern des Institutionellen Rahmenabkommens zwischen der EU und der Schweiz. **Bö**



Die Unterlagen der Veranstaltung unter www.konstanz.ihk.de ☎ 4200090

Vertreter des Wirtschaftsministeriums besuchen deutsch-schweizerische Grenzregion

Herausforderung der EU-Außengrenze erlebt

Die deutsch-schweizerische Grenze ist gleichzeitig eine EU-Außengrenze und birgt damit viele Besonderheiten. Da diese insbesondere die wirtschaftliche Verflechtung beider Länder betreffen, stoßen sie auch beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg immer wieder auf großes Interesse. Um sich ein Bild davon zu machen, besuchten der Referatsleiter für den Standort Baden-Württemberg Thomas Schwara und die für die Schweiz zuständige Referentin Ines Steinhauser vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vor Kurzem die Region. Den Besuch angeregt hatte Uwe Böhm, der Leiter des Geschäftsfelds International bei der IHK Hochrhein-Bodensee, anlässlich des trinationalen Europakongresses in Basel.

Der erste Weg von Schwara und Steinhauser führte an die größte EU-Straßenaußengrenze Weil am Rhein-Autobahn. Bei Gesprächen mit der deutschen und schweizerischen Zollverwaltung informierten sie sich zum Stand der Zoll-Digitalisierung und zur möglichen Entlastung der Zollverwaltung durch elektronische Ausfuhrkassenzettel. Das Thema Ausfuhrkassenzettel wurde auch im nächsten Gespräch wieder aufgegriffen: Beim Besuch von Hieber´s Frische Center in Grenzach betonten Seniorchef Jörg Hieber und Geschäftsführer Norbert Schöffel, wie abhängig der Erfolg ihrer Geschäfte von der schweizerischen Kundschaft ist und wie wichtig es deshalb sei, Grenzschießungen wie während des ersten Lock-downs in Zukunft unbedingt zu vermeiden.

Zum Thema Dienstleistungserbringung in der Schweiz stand ein Austausch im Möbelhaus Seipp Wohnen in Tiengen auf der Agenda. Das Möbelhaus liefert viele Möbel in die Schweiz. Dabei fallen immer wieder Montagedienstleistungen an. Wie hoch dabei die bürokratischen Hürden sind, machte der Geschäftsführer Jochen Seipp den beiden Vertretern des Wirtschaftsministeriums deutlich. Die nächsten Gesprächspartner waren der Geschäftsführer Joachim Maier und der Technische Vertriebsleiter Rolf Beckert von der Wefa Inotec GmbH in Singen sowie IHK-Präsident Thomas Conrady. Sie berichteten aus eigener Erfahrung über die unterschiedlichen Standortbedingungen in Deutschland und der Schweiz – in unmittelbarer Nähe, im schweizerischen Thayngen, ist ein weiteres Produktionswerk von Wefa vorhanden.



Vor der Wefa in Singen: Wefa-Vertriebsleiter Rolf Beckert, Ines Steinhauser und Thomas Schwara vom Wirtschaftsministerium, IHK-Präsident Thomas Conrady und Uwe Böhm, Leiter des Geschäftsfelds International bei der IHK (von links).

Auch die anstehende Problematik für Medizinprodukte und die gegenseitige Anerkennung EU-Schweiz wurde angesprochen. Ein Nebeneffekt der Fahrt von West nach Ost war auch ein Eindruck der Verkehrsinfrastruktur, die fehlende Autobahn, aber auch die Stausituation vor den Grenzübergängen. **Bö**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat in Ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2021 die nachfolgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen:

§ 6 Berechnung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbebeitrag, die Handelsregisterereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als sechs Monate, kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 27. November 2017 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haus-

haltsjahren vor dem 1. Januar 2022 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Änderung der Beitragsordnung mit Schreiben vom 16. Dezember 2021, Aktenzeichen WM42-42-367/87, gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I. S. 3306) genehmigt.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde am 17. Dezember 2021 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 17. Dezember 2021

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Gebührentarif ab 1. Januar 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I. S. 3306) und gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 19. April 2021 sowie gem. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 28. November 2007 den Gebührentarif wie folgt neu gefasst:

	EUR	Zuschlag für nicht IHK-Zugehörige	EUR	EUR
1. Außenwirtschaft / International				
1.1 Ausstellen eines Carnets				
für Mitglieder bis zu 5 Reisen	73,00*			
für Mitglieder ab 6 Reisen	91,00*			
*) auch für Mitglieder der Handwerkskammer für nicht IHK-Zugehörige	138,00			
1.2 Nachbearbeitung eines Carnets	37,00			
1.3 Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets	63,00			
1.4 Ausstellen von Ursprungszeugnissen sowie dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen inklusive bis drei Kopien	18,00			
für jede, ab 4. Kopie	3,00			
1.5 Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen	18,00			
1.6 Ausstellung von Ursprungszeugnissen mit erhöhtem Aufwand	20,00-50,00			
1.7 Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	18,00			
2. Berufliche Bildung				
2.1 Berufsausbildung und Umschulung				
2.1.1 Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses:				
Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahmen 2.1.1.1 und 2.1.1.2 fallen	360,00	125,00		
2.1.1.1 Berufskraftfahrer	600,00	165,00		
2.1.1.2 Hotel- und Gastronomieberufe	360,00	125,00		
2.1.2 Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses ermäßigt sich die Gebühr:				
a) vor Beginn der Ausbildung auf	70,00	20,00		
b) innerhalb der Probezeit auf	70,00	20,00		
c) bis zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf	50%			
2.2 Sonderfälle Ausbildung / Umschulung				
Umschulungsverhältnisse, die nicht im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und den Kammern über die gemeinsamen Abschlussprüfungen gem. § 34 BBiG abgewickelt werden, werden behandelt wie nicht IHK-Zugehörige unter 2.1.1				
2.2.2 Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	265,00			
2.2.2.1 Wiederholung des praktischen Prüfungsteils Berufskraftfahrer	530,00			
2.2.3 Prüfungsgebühr für Zusatzqualifikationen (ZQ) für Auszubildende, die nicht unter 2.2.3.1 fallen	50,00			
2.2.3.1 Prüfungsgebühr Internationales Wirtschaftsmanagement (IWM)	300,00			
2.2.4 Wiederholungsprüfung in einer Zusatzqualifikation	50%			
2.3 Weiterbildung				
2.3.1 Prüfungen gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung und Wiederholungsprüfungen				
a) Gesamtprüfung	170,00 – 300,00			
b) mündlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00			
c) schriftlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00			
2.3.2 Prüfungsgebühr für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen				
a) Wirtschaftsbezogene Qualifikationen/Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen/Grundlegende Qualifikationen	300,00 – 500,00			
b) Technische Qualifikationen	300,00 – 500,00			
c) Handlungsspezifische und spezielle Qualifikationen	390,00 – 500,00			
2.3.3 Sonstige Fortbildungsprüfungen teilweise mit Projektarbeiten und/oder aufwendigem Fachgespräch	300,00 – 1.200,00			
2.3.4 Wiederholung einer Fortbildungsprüfung nach 2.3.2				
a) pro Prüfungsteil	300,00 – 500,00			
b) bei einzelnen Prüfungsfächern pro Prüfungsteil anteilig nach Anzahl der Prüfungsfächer	60,00 – 240,00			
2.3.5 Wiederholung einer Fortbildungsprüfung nach 2.3.3	100,00 – 1.200,00			
2.4 Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / verspätete Anmeldung				
2.4.1 Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten	80,00			

*redaktioneller Hinweis: Die ICC-Gebühr wird als Auslagensatz – derzeit 8,- EUR – zzgl. USt. erhoben.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	EUR		EUR
2.4.2	Übersetzung eines Zeugnisses	50,00	
2.4.3	Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung	50,00	
2.5	Rücktritt/Widerspruch		
2.5.1	Rücktritt von einer Prüfung		
	a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle Gebühr	
	b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung	75%	
	c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung	50%	
2.5.2	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme eines Widerspruchs durch den Antragsteller, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	50,00 – 200,00	
3. Handel und Dienstleistungen			
3.1	Unterrichtungsverfahren im Gaststättengewerbe		
3.1.1	Unterrichtung im Gaststättengewerbe	90,00	
3.1.2	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00	
3.1.3	Einzelunterricht	375,00	
3.1.4	Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfahren aufgrund besonderer Qualifikation	40,00	
3.2	Bewachungsgewerbe		
3.2.1	Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	150,00 – 300,00	
3.2.2	Rücktritt von einer Sachkundeprüfung:		
	a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle Gebühr	
	b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung	75 %	
	c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung	50 %	
3.2.3	Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe für unselbstständiges Bewachungspersonal	425,00	
3.2.4	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00	
4. Recht			
4.1	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen		
4.1.1	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber	550,00	
4.1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets und Entscheidung darüber	240,00	
4.1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	370,00	
4.1.4	Bearbeitung eines Antrags auf erneute Bestellung	300,00 – 600,00	
4.1.5	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs)		
	- im Fall 4.1.1	330,00	
	- im Fall 4.1.2 und 4.1.4	165,00	
4.2	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler		
4.2.1	Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	
4.2.2	Erlaubnisbefreiung	175,00	
4.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	
4.2.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 – 250,00	
4.2.5	Registrierung	45,00	
4.2.6	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	45,00	
4.2.7	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	45,00	
4.2.8	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	45,00	
4.2.9	Prüfung nach § 15 VersVermV	150,00 – 400,00	
4.2.10	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.2.11	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	
4.2.12	Anforderung der Weiterbildungsnachweise	45,00	
4.3	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater		
4.3.1	Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	
4.3.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO	50,00	
4.3.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 f GewO oder § 34 h GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00	
4.3.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	
4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	
4.3.6	Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichtes nach § 24 Abs. 1 FinVermV	45,00 – 200,00	
4.3.7	Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50,00 – 100,00	
4.3.8	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	45,00	
4.3.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	45,00	
4.3.10	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	150,00 – 400,00	
4.3.11	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.3.12	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	
4.3.13	Registrierung	45,00	
4.3.14	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	45,00	
4.4	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Immobiliendarlehensvermittler		
4.4.1	Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	
4.4.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO	125,00	
4.4.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	
4.4.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	
4.4.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.4.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	
4.4.7	Registrierung	45,00	
4.4.8	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	45,00	
4.4.9	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	45,00	
4.4.10	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	45,00	
4.4.11	Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ImmVermV	150,00 – 400,00	
4.4.12	Registrierung einer Zulassung als Immobiliendarlehensvermittler in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	45,00	
4.5	Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter		
4.5.1	Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	
4.5.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 c GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00	
4.5.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	
4.5.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	
4.5.5	Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichtes nach § 16 Abs. 1 MaBV	45,00 – 200,00	
4.5.6	Anforderung des Prüfberichtes nach § 16 Abs. 1 MaBV	50,00 – 100,00	
4.5.7	Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV	150,00 – 400,00	
4.5.8	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.5.9	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	
4.5.10	Anforderung der Weiterbildungsnachweise nach § 15 b Abs. 3 MaBV	45,00	
5. Umwelt			
5.1	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und §§ 32 – 36 des Umwelt-Audit-Gesetzes (UAG)		
5.1.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	470,00 – 930,00	
5.1.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	100,00 – 510,00	
5.1.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	275,00 – 510,00	
5.1.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung	470,00 – 930,00	

	EUR		EUR
5.1.5	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	Die Gebühr beträgt das 1,5-fache der vollen Amtshandlungsgebühr	
5.1.6	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, auch im europäischen Ausland, kann die Register führende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5 genannten Gebühren um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten		
6. Verkehr			
6.1	Gefahrgutfahrerschulung gem. GGVS/ADR		
6.1.1	Anerkennung eines Lehrganges		
	a) für den ersten Kursteil	700,00	
	b) für jeden weiteren Kursteil	260,00	
6.1.2	Wiedererteilung der Anerkennung		
	a) für den ersten Kursteil	260,00	
	b) für jeden weiteren Kursteil	200,00	
6.1.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00	
6.1.4	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	80,00	
6.1.5	Lehrgangsbetreuung je Kurs	150,00	
6.1.6	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung	30,00	
6.1.7	Umschreibung von ADR-Bescheinigungen anderer Behörden	60,00	
6.2	Gefahrgutbeauftragtenschulung gem. GbV		
6.2.1	Anerkennung eines Lehrganges		
	a) für den ersten Verkehrsträger	700,00	
	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	370,00	
6.2.2	Wiedererteilung der Anerkennung		
	a) für den ersten Verkehrsträger	470,00	
	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	200,00	
6.2.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00	
6.2.4	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	180,00	
6.2.5	Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	55,00	
6.3	Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation		
6.3.1	Regelprüfung	150,00	
6.3.2	Prüfung Quereinsteiger	130,00	
6.3.3	Prüfung Umsteiger	130,00	
6.3.4	Ersatzausstellung einer Bescheinigung	55,00	
6.3.5	Sonderkosten für Zusatzprüfung	125,00 – 150,00	
6.4	Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)		
6.4.1	Fachkundenachweise nach GüKG		270,00
6.4.2	Fachkundenachweise nach PBefG		220,00
6.4.3	Prüfung einer Vortätigkeit		100,00
6.4.4	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses		40,00
6.4.5	Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises		30,00
6.4.6	Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises		30,00
7. Zentrale Dienste			
		Mahngebühren	
7.1	Mahnung		15,00
7.2	Beitreibung		55,00
Der Gebührentarif tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.			
Konstanz/Schopfheim, 14. Dezember 2021			
IHK Hochrhein-Bodensee			
gez.		gez.	
Der Präsident		Der Hauptgeschäftsführer	
Thomas Conrady		Prof. Dr. Claudius Marx	
Er ist mit Bescheid vom 16. Dezember 2021, Aktenzeichen WM42-42-367/86 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg genehmigt worden.			
Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.			
Konstanz, 17. Dezember 2021			
IHK Hochrhein-Bodensee			
gez.		gez.	
Der Präsident		Der Hauptgeschäftsführer	
Thomas Conrady		Prof. Dr. Claudius Marx	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 14. Dezember 2021 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 27. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. In der Plan-Gewinn- und -Verlust-Rechnung (Plan-GuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von	14.253.000 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	14.697.000 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-444.000 EUR
2. Im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	897.000 EUR
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2.646.000 EUR
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	897.000 EUR

festgestellt.

II. Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit / Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§ 12 Abs. 5 Finanzstatut). Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

III. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge werden erhoben von
- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- | | |
|--|----------------|
| a) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) | 65 EUR |
| b) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 100.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) | 130 EUR |
| c) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 100.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR | 260 EUR |
| d) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 250.000 EUR bis einschließlich 500.000 EUR | 415 EUR |
| e) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 500.000 EUR | 815 EUR |
- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- | | |
|--|----------------|
| a) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 24.500 EUR | 230 EUR |
|--|----------------|

- | | |
|---|-------------------|
| b) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR | 260 EUR |
| c) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 120.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR | 350 EUR |
| d) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 250.000 EUR bis einschließlich 500.000 EUR | 500 EUR |
| e) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 500.000 EUR bis einschließlich 1.000.000 EUR | 900 EUR |
| f) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen g) bis j) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 1.000.000 EUR | 1.150 EUR |
| g) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
12.780.000 EUR Bilanzsumme
38.350.000 EUR Umsatzerlöse
250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | 2.700 EUR |
| h) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
25.560.000 EUR Bilanzsumme
76.700.000 EUR Umsatzerlöse
500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | 5.400 EUR |
| i) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
51.120.000 EUR Bilanzsumme
153.400.000 EUR Umsatzerlöse
750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | 10.800 EUR |
| j) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
102.240.000 EUR Bilanzsumme
306.800.000 EUR Umsatzerlöse
1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | 16.000 EUR |
- k) Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- l) Als Umsatz gilt für die Regelungen g) bis j) bei
- aa) Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),
- bb) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.
- Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt.
- m) Der 1.150 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 1.550 EUR (g) bzw. 4.250 EUR (h) bzw. 9.650 EUR (i) bzw. 14.850 EUR (j) auf die Umlage angerechnet.
- n) IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 g) bis m) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 m) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 f) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.
- 2.3 Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbebeitrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 2.4 Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
- | |
|--|
| a) bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel |
| b) bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter |
| aa) ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder |
| bb) ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel des Gewerbebeitrags anzusetzen. |

2.5 IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent auf den Grundbeitrag gemäß III. Ziff. 2.2 a) gewährt werden.

2.6 Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2022.

2.7 Solange ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

IV. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2022 keine Kredite aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 14. Dezember 2021

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 14. Dezember 2021

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Einigungsstelle nach § 15 UWG Beisitzer für das Jahr 2022

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gibt nachfolgend die Liste der Beisitzer und Beisitzerinnen der bei ihr eingerichteten Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten für das Jahr 2022 bekannt (§ 15 Abs. 11 UWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Einigungsstellenverordnung Baden-Württemberg vom 9. Februar 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004).

Arnold, Ingo, Kumpf & Arnold GmbH, Singen

Blender, Johann Georg, Autohaus Blender GmbH, Radolfzell

Conrady, Thomas, COWA Chemische Fabrikation GmbH, Gottmadingen

Eisenschmidt, Bernd, Qualitätsprüfung + Testen von Fahrrädern, Gefasi-Institut, Allensbach

Hepp, Michael, Hepp & Hepp Optik-Photo GmbH, Konstanz

Klauser-Kischnick, Monika, Rudolf Klauser, der Name für Pelz und Leder,
Inh. Peter Kischnick, Lörrach

Klever, Stefan, Klever GmbH, Schopfheim

Marschall, Markus, f.u.n.k.e. Senergie GmbH, Engen

Schächtle, Tom, Schreinermeister, Konstanz

Schlageter, Joachim, Issler & Pütz Inh. Joachim Schlageter e. K.,
Grenzach-Wyhlen

Spicker-Hizli, Iris, City-Reisebüro e.K., Konstanz

Vayhinger, Christoph, Zimmermeister, Konstanz

Die IHK teilt außerdem mit, dass der Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee, Thomas Conrady, Frau Rechtsanwältin Ingrid Merker Exec. MBA-HSG, Konstanz als Vorsitzende und Herrn Rechtsassessor Marc Schlossarek, Konstanz, als stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsperiode 2021/2022 ernannt hat.

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? Was?
Wo?
Euro

 Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de
Außenwirtschaft

15.02./17.02.22	Änderungen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2021/2022	Schopfheim/Konstanz	290
17.02.22	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Schopfheim	290

Büromanagement

ab 20.01.22	Professionelles Office-Management (IHK) – Zertifikatsweblehrgang		520
-------------	--	--	-----

Einkauf/Logistik

ab 11.02.22	Lagerleiter/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.250
-------------	--	----------	-------

Immobilienmanagement

17.01.+8.01.22	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Mietenverwaltung	Schopfheim	520
03.02.+04.02.22	Basiswissen Immobilienmakler/in	Schopfheim	520

Persönliche Kompetenzen

01.02.22	Überzeugend online präsentieren – Web-Seminar		290
02.02.22	Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Schopfheim	290
17.02.22	Fit über 50	Konstanz	290

Personalwesen

02.02.22	Aktuelles zum Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht für 2022	Schopfheim	290
11.02.22	Social Media in der Personalwerbung einsetzen	Schopfheim	290

 Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de